-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	20.09.1995

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.01.1999

3. Instanz

Datum	15.12.1999

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Januar 1999 aufgehoben. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 20. September 1995 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungs- und im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der Beklagte der KlÃ¤gerin Witwenbeihilfe gemÃ¤Ã□ Â§ 48 Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewÃ¤hren hat.

Der 1924 geborene und am 8. Dezember 1990 verstorbene Ehemann der KlÃ¤gerin (B.) wurde als Soldat im Zweiten Weltkrieg verletzt. Durch die SchÃ¤digungsfolgen war seine ErwerbsfÃ¤higkeit â□□ seit 1968 unverÃ¤ndert â□□ um 60 vH gemindert (MdE). SchÃ¤digungsunabhÃ¤ngig litt er unter einer arteriellen VerschluÃ□krankheit und VerschleiÃ□erscheinungen der WirbelsÃ¤ule. Die Auswirkungen der aus diesen Krankheiten folgenden FunktionsstÃ¶rungen schÃ¤tzte der Beklagte mit

(Einzel-)Graden der Behinderung (GdB) von 50 und 20 ein. Unter EinschluÃ der MdE um 60 vH stellte er bei B. einen (Gesamt-)GdB von 100 fest. Ende 1984 schied B. aus dem Erwerbsleben aus und bezog ab 1. Januar 1985 flexibles Altersruhegeld nach Â§ 1248 Abs 1 Reichsversicherungsordnung.

Nach dem Tod des B. beantragte die KlÃ¤gerin Witwenversorgung. Der Beklagte lehnte diesen Antrag mit der BegrÃ¼ndung ab, die Versorgung der KlÃ¤gerin sei nicht schÃ¤digungsbedingt gemindert (Bescheid vom 22. MÃ¤rz 1991; Widerspruchsbescheid vom 27. November 1991). Die Klage blieb erfolglos (Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 20. September 1995). Das Landessozialgericht (LSG) hat dagegen den Beklagten verurteilt, ab 1. Januar 1991 Witwenbeihilfe zu gewÃ¤hren. Die Versorgung der KlÃ¤gerin gelte als gemindert, weil B. fÃ¼r die ersten fÃ¼nf Jahre des Bezuges von Altersruhegeld bis Ende 1989 offensichtlich Anspruch auf Berufsschadensausgleich (BSchA) gehabt habe.

Der Beklagte macht mit der Revision geltend, das LSG habe Â§ 48 Abs 1 Satz 6 BVG verletzt. Ein Anspruch auf BSchA habe nicht offensichtlich bestanden. Denn der Einkommensverlust durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Berufsleben sei bei B. nicht schÃ¤digungsbedingt gewesen.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Januar 1999 aufzuheben und die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 20. September 1995 zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angegriffene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision des Beklagten ist begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Witwenbeihilfe, weil ihre Versorgung nach dem verstorbenen BeschÃ¤digten â unstreitig â nicht gemindert ist und auch nicht nach Â§ 48 Abs 1 Satz 6 BVG als gemindert gilt.

Das LSG hat zu Unrecht angenommen, die Forderung des Â§ 48 Abs 1 Satz 1 BVG nach einer durch schÃ¤digungsbedingte ErwerbsbeeintrÃ¤chtigung des Ehemannes geminderten Hinterbliebenenversorgung gelte hier als erfÃ¼llt, weil B. wenigstens fÃ¼nf Jahre lang Anspruch auf BSchA gehabt habe (Â§ 48 Abs 1 Satz 6 BVG). Ein solcher Anspruch auf einen BSchA ist ohne eine GewÃ¤hrung dieser Leistung zwar

auch dann als gegeben anzusehen, wenn beim BeschÃ¤digten die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen BSchA nach dem Inhalt der Ã¼ber ihn gefÃ¼hrten Versorgungsakten auf den ersten Blick fÃ¼r jeden Kundigen klar erkennbar wÃ¤hrend wenigstens fÃ¼nf Jahren bestanden haben und wenn sich dies der Verwaltung aufdrÃ¤ngen muÃte (BSGE 71, 68, 69 = SozR 3-3100 Â§ 48 Nr 4 mwN). Diese Voraussetzungen sind hier aber nicht erfÃ¼llt.

Nach Â§ 30 Abs 3 und 4 Satz 1 BVG hat ein rentenberechtigter BeschÃ¤digter, dessen Einkommen aus gegenwÃ¤rtiger oder frÃ¼herer TÃ¤tigkeit durch die SchÃ¤digungsfolgen gemindert ist, einen Anspruch auf BSchA. Die danach erforderliche Einkommensdifferenz hat das LSG festgestellt, indem es â bezogen auf die Jahreswende 1984/1985 â den Betrag des Altersruhegeldes (1.664,00 DM) als "derzeitiges Bruttoeinkommen" mit dem Durchschnittseinkommen eines Fachhilfsarbeiters im Druckereigewerbe (3.046,00 DM) verglichen hat. Dieser ohne weiteres erkennbare Einkommensverlust soll nach Auffassung des LSG auch schÃ¤digungsbedingt sein, weil B. als SchwerbeschÃ¤digter unter Inanspruchnahme flexiblen Altersruhegeldes vorzeitig mit 60 Jahren aus dem Berufsleben ausgeschieden sei. Das trifft nicht zu.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sind die SchÃ¤digungsfolgen zwar schon dann fÃ¼r das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und einen dadurch eingetretenen Einkommensverlust ursÃ¤chlich, wenn der BeschÃ¤digte sich auf eine wesentlich durch SchÃ¤digungsfolgen bedingte Schwerbehinderung berufen muÃ, um mit seinem Ausscheiden eine Altersversorgung zu erlangen (BSGE 74, 195 = SozR 3-3100 Â§ 30 Nr 10 unter BestÃ¤tigung der seit SozR 3100 Â§ 30 Nr 78 entwickelten Judikatur). Der Senat hat aber auÃerdem bereits entschieden, daÃ der Beweis eines schÃ¤digungsbedingten Endes beruflicher TÃ¤tigkeit nicht erbracht ist, wenn der BeschÃ¤digte auÃer unter Berufung auf die SchÃ¤digungsfolgen auch aus einem anderen Grund seine ErwerbstÃ¤tigkeit sozial gesichert beenden konnte. Das ist dann der Fall, wenn der nicht schÃ¤digungsbedingte Anteil am (Gesamt-)GdB allein zur Schwerbehinderung fÃ¼hrt (BSG SozR 3-3642 Â§ 8 Nr 5; BSGE 74, 195, 198 = SozR 3-3100 Â§ 30 Nr 10) oder wenn der BeschÃ¤digte nicht nur wegen der schÃ¤digungsbedingten Schwerbehinderung, sondern auch wegen einjÃ¤hriger Arbeitslosigkeit unter Inanspruchnahme flexiblen Altersruhegeldes ausscheiden konnte (BSG SozR 3-3100 Â§ 30 Nr 9; BSGE 74, 175, 198 = SozR 3-3100 Â§ 30 Nr 10 ; BSGE 81, 150, 155 = SozR 3-3100 Â§ 30 Nr 18). Da B. auch schon wegen der mit einem (Einzel-)GdB von 50 eingeschÃ¤tzten schÃ¤digungsfremden GefÃ¤Ãerkrankung schwerbehindert war, lÃ¤Ãt sich hier nicht allein durch die mit einer MdE um 60 vH bewerteten SchÃ¤digungsfolgen nachweisen, daÃ er sein Berufsleben schÃ¤digungsbedingt vorzeitig beendet hat und sein Einkommen von da an durch die SchÃ¤digungsfolgen gemindert gewesen ist.

Das LSG hat entgegen dieser Rechtsprechung des BSG angenommen, der festgestellte Einkommensverlust des B. sei auf SchÃ¤digungsfolgen zurÃ¼ckzufÃ¼hren gewesen. Dazu genÃ¼ge die MÃ¶glichkeit eines ursÃ¤chlichen Zusammenhangs; und mÃ¶glicherweise wegen der SchÃ¤digungsfolgen scheide ein schwerkriegsbeschÃ¤digter Rentenberechtigter auch dann vorzeitig aus dem

Erwerbsleben aus, wenn er sich â□□ wie B. â□□ zugleich auf eine Schwerbehinderung allein wegen schÃ¤digungsfremder Leiden berufen kÃ¶nne. Das LSG begrÃ¼ndet seine abweichende Auffassung mit einem andernfalls bestehenden Wertungswiderspruch. FÃ¼r die PrÃ¼fung der Voraussetzungen nach Â§ 48 Abs 1 Satz 6 BVG, die vorbehaltlos auf die Regelung Ã¼ber den BSchA verwiesen, kÃ¶nnten keine anderen GrundsÃ¤tze gelten, als fÃ¼r die PrÃ¼fung der Voraussetzungen auf BSchA nach Â§ 30 Abs 3 und Satz 1 BVG.

Der vom LSG erkannte Wertungswiderspruch besteht nicht. Ein Anspruch auf BSchA, wie er nach Â§ 48 Abs 1 Satz 6 BVG offenkundig sein muÃ□, ist stets nach denselben BeweismaÃ□stÃ¤ben zu prÃ¼fen. Welche MaÃ□stÃ¤be das sind und weshalb auf eine Beweiserhebung Ã¼ber den Grund fÃ¼r das vorzeitige Ausscheiden aus dem Berufsleben verzichtet werden muÃ□, wenn der BeschÃ¤digte nur wegen der schÃ¤digungsbedingten Schwerbehinderung flexibles Altersruhegeld beanspruchen kann, hat der Senat ausfÃ¼hrlich in der bereits genannten Entscheidung dargelegt (vgl BSGE 74, 195 = SozR 3-3100 Â§ 30 Nr 10 und zur Unanwendbarkeit dieser GrundsÃ¤tze bei HÃ¶herbewertung der MdE wegen besonderer beruflicher Betroffenheit BSGE 77, 147, 150 = SozR 3-3100 Â§ 30 Nr 15). Auf diese Entscheidung wird verwiesen, und an ihr hÃ¤lt der Senat auch unter BerÃ¼cksichtigung des weiteren vom LSG fÃ¼r seine abweichende Auffassung ins Feld gefÃ¼hrten Gesichtspunktes fest, daÃ□ nach der neueren Rechtsprechung des Senats zum Schwerbehindertenrecht nicht mehrere "Behinderungen" festzustellen seien, sondern ein Gesamtzustand der Behinderung mit dem daraus folgenden GdB (BSGE 82, 176 = SozR 3-3870 Â§ 4 Nr 24). Anders als das LSG befÃ¼rchtet fÃ¼hrt diese Rechtsprechung im Regelfall nicht zu Schwierigkeiten bei der hier notwendigen Unterscheidung zwischen SchÃ¤digungsfolgen einerseits und schÃ¤digungsfremden Leiden mit einem allein darauf beruhenden GdB andererseits. Welche SchÃ¤digungsfolgen bestehen und in welchem Grade sie die ErwerbsfÃ¤higkeit des BeschÃ¤digten mindern, regelt der Bescheid der Versorgungsverwaltung nach dem BVG. Welche weiteren GesundheitsstÃ¶rungen, welche damit verbundenen FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen und mit welchen Einzelgraden der Behinderung bei dem BeschÃ¤digten darÃ¼ber hinaus vorliegen, ergibt sich aus dem Feststellungsbescheid nach Â§ 4 Abs 1 Schwerbehindertengesetz (SchwbG), zwar nicht aus seinem VerfÃ¼gungssatz aber aus seiner BegrÃ¼ndung. Denn ungeachtet des Auftrages, nur eine (Gesamt-)Behinderung und deren Grad festzustellen (vgl BSGE 82, 176 = SozR 3-3870 Â§ 4 Nr 24), hat die Versorgungsverwaltung den Bescheid nach Â§ 4 Abs 1 SchwbG zu begrÃ¼nden und dazu fÃ¼r mehrere zugleich bestehende FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen jeweils einen Einzel-GdB "anzugeben" (vgl Anhaltspunkte fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem SchwbG 1996, Nr 19 Abs 1, S 36). Erst dadurch wird die EinschÃ¤tzung des Gesamt-GdB einerseits vorbereitet, andererseits nachvollziehbar und damit Ã¼berprÃ¼fbar (BSGE 81, 50, 53 f = SozR 3-3870 Â§ 3 Nr 7).

B. hatte auch nicht etwa deshalb offensichtlich ab 1. Januar 1985 Anspruch auf BSchA, weil er zufÃ¤llig gerade zu diesem Zeitpunkt und unabhÃ¤ngig vom Bezug flexiblen Altersruhegeldes aus dem Berufsleben ausgeschieden wÃ¤re, und zwar

wegen Art und Entwicklung der SchÃ¤digungsfolgen, die eine weitere BerufstÃ¤tigkeit nicht mehr zugelassen hÃ¤tten. FÃ¼r eine solche Annahme fehlt es nach den Feststellungen des LSG im angefochtenen Berufungsurteil und nach dem Vortrag der KlÃ¤gerin an jedem Anhaltspunkt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024